

## Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark **Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

## Riedel, Adolph Friedrich **Berlin, 1859**

LXXXIX.	Des Kurfürsten Joachim und	d Margraf Albrechts	Stadt-Ordnung für
Landsberg an der Warthe, vom 6. April 1511.			

Nutzungsbedingungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-55359

Zeit vns folch birgelt von vnsern prelaten, Herrn, Ritterschaft, Mannen vnd Stetten hieuorn zugefagt, gnediglich erlassen vnd frey gegeben haben, Erlassen vnd Geben Inen solch birgelt die Zeit vber diser Zusage frey, In crasst vnd macht ditzs briues, ongeuerde. Zu urkunt etc. vnd geben zu Landesberg an der wart, Mitwochs Nach Judica, anno etc. XV<sup>C</sup>. septimo.

Rach bem Churmarfifchen Lehnscopialbuche XXXI, 218.

LXXXIX. Des Kurfürsten Joachim und Markgraf Albrechts Stadt-Ordnung für Landsberg an ber Warthe, vom 6. April 1511.

Vnser Gnedigsten vnd gnedigen Herrn kursursten vnd fursten von Brandemburg Ernst Beuelch vnd gantze meynung ist, wie hirnach folgt:

Zum Ersten wollen Ir f. g., das der vnwille, Irrung vnd gebrechen, so sich zwischen werck vnd gemein Iren f. g. Stadt Landessberg als Cleger eins, vnd Pauell Dhumen, Burgermeister doselbst, als antwortter anders teylls begeben vnd halten, In der gute vnd fruntlicher weyse soll vsigehaben, gutlich gesonet vnd entscheiden sein vnd pleiben, auch keinem teyll an seinen Eren vnd gutem gerucht kein verletzung bringen, Besonders eins gegen dem andern weder mit worten noch wercken in arg nicht gedencken, anden noch Efern, sonder sich fruntlich vnd nachbarlich gegen einander meinen, besordern vnd halten, bey Vermeydung Irer s. g. straff vnd vngenad: vnser gnedigster vnd gnediger hern wollen sich aber doch gegen beiden parthien solcher Handlung haben irer s. g. straff zur billigkeit vorbehalten haben.

Zum andern, das der Burgermeyster Dhawm noch die andern personen des Rats sonderlich vor sich selbs In den handeln vnd sachen, die Stadt Landesberg betressen, nichts handeln noch surnemen, Besonder mit bedechtigem eindrechtigem Radt des gantzen Rads oder den mehren teill des Rats der gemeinen Stadt vnd der Burger sachen handeln vnd zum Besten sugen, damit der Stadt nichts versewmlichs entstee vnd verdechtigkeitt vermitten bleibe.

Zum Dritten, das nach altem Herkomen die volle Zall des Rats, nemlich XII personen, darvnter Zwen Burgermeister vnd X Ratman sein sollen, gehalten werd, dar von ein Burgermeyster
vnd sunst Ratman eins Jars vnd die andern Burgermeyster vnd Ratman des andern Jars Regiren
sollen: vnd wenn ein, Zwen oder mehr personen versterben, das sie dann andere verstendige tugliche personen, wie sie vnter iren Burgern bekommen mogen, an der verstorben stats zum schirsten
erwelen: vnd so mercklich Hendell sursallen, daran der herschaftt oder der Stadt gelegen, soll der
Regirende Radt den Alten Radt zu sich verbotten vnd Ires Rats gebrauchen: wo es auch die nottursst erfordert, alssdann die vier Oldesten Olderlewte von den vir wercken vnd zwen verstendige
burger von der gemein, so die gemein dartzu erwelen, zu sich fordern vnd iren Rath haben, damit allenthalben der Stadt nutz vnd bests forgenomen werd.

Zum virden, das der Rath die gemeinen Bürger In iren fachen gutliche verhorung vnd befcheid geben, sie In iren gebrechen gutlich entscheiden, gleichen, schutzen, halten vnd nicht partheisch vermercken lassen, auch keinen besessen Burger one vmb Hanthastige that nicht setzen, son-

der wo sich ymandt gein den Rath zu vngehorfam ertzeigen wurde oder funft strafbar befunden, nach gelegenheit der vbertrettung vnd nach billigkeit In straff nehmen.

Zum funften, das werck vnd gemein dem Raht von wegen vnser gnedigsten vnd gnedigen Herrn in allen billichen zimlichen fachen gehorsam sein vnd nicht samlung vnd gesprech wider sie machen, bey Irer s. g. straff; Besonder was sie gebrechen haben, das sie die durch die vir Irer Oldesten olderlewte vnd tzweien von der gemein an den Rat tragen lassen, die sie auch geduldiglich horen vnd nach billigkeit guten billichen bescheidt geben sollen.

Zum sechsten, was die Stadt Landesberg Einkomens hat an Iren dorstern, wischen, Holtzungen, wassern vnd anderm, das solichs der Stadt zw nutz vnd fromen gebraucht vnd angelegt werde vnd das ein Radt dem andern des alles Einnehmens vnd ausgebens Rechnung thue In gegenwerttigkeit der vir Oldesten Oldermeyster von den vier gewercken vnd Zweyn von der gemein, Doch der Stadt keinen vnkosten desshalben vslegen, noch Collacien dar vber halten.

Zum Siebenden, das der Rath der Stadt arme Lewt In den Dorffern vngewonlich weyfs wider billigkeit nicht beschatzen noch besweren, auch Ir Hegeholtzungen dem gemeinen nutz zum besten in guter zimlicher verwharung und ufssehen halten.

Zum Achten, das der Radt vleislig aussehen habe rechte maß In der Stadt mit Bir vnd wein schencken, rechte gewicht vnd Ellen gehalten werden bei einer zimlichen billichen straff, damit dem gemeinen nutz, dem armen als den Reichen, vor das sein gleich geschee.

Zum Newnden, dass es mit kaussen vnd verkaussen in der Stadt an korn, sleisch, vischen vnd allem andern dem armen als dem Reichen, gehalten werd vnd iglichem Burger frei sey zu kawssen nach seiner nottorst.

Zum Zehenden, das der Rath gut vnd getrewlich auflsehen haben vnd fleislig daran sein, das die Beker, Brawer, Sneider, Schuster vnd ander hantwercker das gemeine Volck wider billigkeit nicht besweren.

Zum Eilsten, das der Radt der Stadt mewer, graben, thürne, weichhewser, thor Slege vnd ander gebew auss vnd In der Stadt In wehren halten, die beuestigen vnd In keinen weg verfallen lassen. Angesehen, was der herschaft vnd der Stadt daran gelegen; dessgleichen die koeborch widerumb one seumen beuestigen vnd ausrichten: vnd wo der Rath nicht soull in vorradt vnd vermogen where, soll werck vnd gemein vst ansuchen des Rats ein Zimlich schoss darzu thun, das arm vnd reich, ein iglich nach seinem vermogen, tragen soll.

Zum Zwolfften, das der Radt die gericht ordentlich bestelle mit verstendigen Richtern und schoppsen und das man Jedermann, dem armen als dem Reichen, unuertzogentlichs rechten verheiste und daran nymands verschone, noch sortteyll wider recht gebrauchen lasse: wirt ymant beswert, mag sich an die Herschaft beruffen, und so ymant wurd nott sein, zu seiner gerechtigkeit künschast oder anders aus dem gerichts Buch zu wissen, das soll der gerichtschreyber in beywesen und swenigste der Richter, zweier schoppen und sunst durch nymandt gesucht und angetzeigt, auch uss Begere abschrifft gegeben werden.

Item zum Dreitzehenden, das die koften vnd kindelbier durchaufs von ydermeniglich In der Stadt nach Laut der Stadt Stattuten vnuerbrochentlich bey vormeydung vnfer gnedigften vnd gnedigen hern straff vnd vngenad gehalten vnd von Nyemandts vbertretten werde.

Item das den Burgern frey vnd offen steen, die Brawpfannen In der Stadt zu myeten nach eins Iden gefallen.

Item das die kirch veter alle Jar von Irer handlung dem Rath rechenung thun vnd den kirchen zum besten handeln, damit vordechtlicheit verbleybe.

Item es foll auch das Lewtgelt vff Achtzehen großehen von dreyen Pulsen gestellt werden, Nemlich von iglichem Puls VI großehen, angesehn die kirch etlicher maß In vorrath gekomen und ein iglicher zu seiner selen seligkeit die kirch In einem anderen nach seinem vermogen wirt wissen zu bedencken.

Item das die arbeytslewt Iderman zu seiner arbeit frei steen vnd von Nymants dartzw bedrangt, auch mit der belonunge nach herkommen gleichmessig gehalten werden.

Item das das Stattut des Schocks halben, so der frembde einkomende man von dem Brawen gegeben, zu dieser Zeit In ruhe gestalt werd bis vff vnser gnedigsten vnd gnedigen Herrn forder geschefft.

Item das Stattut von Verwahrung des fewers foll in wirden vnd macht bleiben nach alle feinem Inhalt vnd foll der Rath getrewlich vnd Ernftlich auffehen haben, das es vnuerbrochentlich gehalten werde vnd das ein iglicher fein fheuer stat nach billigkeit verforge, das deshalben kein schade entstee, bey vermeydung vnser gnedigsten vnd gnedigen hern straff vnd vngnad.

ltem der Ruftigung halben, das der Radt auch mit Ernft daran fei, das es nach lawt des Stattuts gehalten werde.

Item Entlich vnd beflisslich wollen vnser gnedigsten vnd gnedigen herren Ernstlich gepietendt, das sich alle vnd igliche Burger vnd Inwoner Der Stadt Landessberg vnder sich vnd auch gegen andern fridsam halten, mit wortten noch wercken nicht vergreissen; Besonder an billich stett an recht benugen lassen. Wo aber ymandt da wider thett, soll der Rath, als die das Oberste gericht haben, den oder dieselben In billiche strasse nehmen vnd nymands daran verschonen. Wo aber der Radt sich in der oder andern billichen strassen versewmlich Erzaigten, soll die strass an vnser gnedigste vnd gnedige Herrn fallen, sich yderman darnach wissen zu richten. Solichs arttikkell sind von wegen vnd auss beuelh vnser gnedigsten vnd gnedigen Herren Rath, werck vnd gemeyn der Stadt Landessberg verkundigt vs Hewt, Nemlich am Sunttag Judica, Anno XVC- vndeeimo.

Forder ist vnsers gnedigsten vnd gnedigen Hern Beuelh, So die burger Liggende grunde, als Haws, Hoff, weinberg, Ecker, wysen vnd anders kaussen vnd verkaussen, das alsdann der verkewsser dem kausser dieselben vor Richter vnd schoppen In gehegtem gedinge vst gebe, abtrete vnd In das schoppsen Buch zuschreiben lasse, damit solche erbguter In Burgerrechte bleiben vnd nicht verbiestert werden, vnd das man auch wise, bey wem man die sinden solle. Wo aber solliche vstgabe vor gehegtem gedinge nicht geschee, dem soll man an den Erbguttern keiner bestzung noch gewehr gestendig sein. Es sollen auch die Erbguter Nymandt zugeschrieben noch vstgegeben werden, dann die burger zu Landessberg sein, vnd sunst nymant frembds, wider geistlich noch werntlich, vnd der oder dieselben, so die Liggende grunde zugeschrieben sein, Es sey hws, hoss, hoss, wie von andern gutern geschicht, sie gehoren geistlich oder wertlich, damit die burden gleich gedragen werden. Wurden aber ymant frembds geistlich oder werntlich, so nicht Burger zu Landessberg weren, Erbgutter vnd liggende grunde doselbs kaussen, damit der Radt wyse, bei weme sie das schos vnd ander Borgerrecht erlangen sollen. Datum vt supra.

Nach bem Churm. Lehnscopialbuche XXXI, 170-173.